

## **Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)**

Änderung vom 24. Januar 2008<sup>1</sup>

GS 36.0678

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993<sup>2</sup> über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

- a. Rückzug der Beschwerde oder Klage,
- b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage,
- c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit,
- d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes,
- e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung,
- f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2<sup>bis</sup> dieses Gesetzes,
- g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrenslleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>3</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

#### **§ 3 Absatz 1 Buchstabe c**

<sup>1</sup> Als Parteien gelten:

<sup>1</sup> In der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommen.

<sup>2</sup> GS 31.847, SGS 271

<sup>3</sup> SR 830.1

- c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigegeben worden sind.

#### **§ 7 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3**

<sup>2</sup> Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

- f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung,

<sup>3</sup> Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.

#### **§ 7a Vereinigung und Trennung von Verfahren**

<sup>1</sup> Betreffen getrennt eingereichte Beschwerden und Klagen den gleichen Gegenstand, so kann die präsidierende Person die Verfahren vereinigen.

<sup>2</sup> Die präsidierende Person kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

#### **§ 8 Absatz 3**

<sup>3</sup> Aufgehoben.

#### **§ 10 Absatz 3**

<sup>3</sup> Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.

#### **§ 20 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup>**

<sup>2</sup> Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Absatz 2bis für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.

<sup>2 bis</sup> Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig.

#### **§ 21 Absatz 4**

<sup>4</sup> In Verfahren in Sozialversicherungssachen hat die obsiegende beschwerdeführende oder klagende versicherte Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit-  
sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

### § 32 Absatz 5 Buchstabe b

Aufgehoben.

### § 43 Absatz 2<sup>bis</sup>

<sup>2 bis</sup> Zwischenverfügungen können selbständig mit der verwaltungsgerichtlichen  
Beschwerde angefochten werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Zuständigkeit,
- b. den Ausstand,
- c. die Auskunftspflicht- oder Editionsspflicht,
- d. die Verweigerung der Akteneinsicht,
- e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
- f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug sowie die Erteilung der aufschie-  
benden Wirkung,
- g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

### § 44 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben d und e sowie Absatz 3

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig in den Fällen, in denen das Bundesrecht die  
Anfechtung von Verfügungen letztinstanzlicher kantonaler Behörden zulässt:

- a. beim Bundesverwaltungsgericht,
- b. bei einer Bundesverwaltungsbehörde.

<sup>2</sup> ...

- d. Aufgehoben.
- e. Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

### § 45 Absatz 1 Buchstaben a und c

<sup>1</sup> Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder  
Missbrauch des Ermessens;
- c. Unangemessenheit von Verfügungen über fürsorgliche Freiheitsentzie-  
hung, von Entscheidungen über Anordnung oder Aufhebung von Entmündigun-  
gen sowie von Disziplinar massnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewähl-  
ten.

### § 54 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche  
Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger oder  
gegen Verfügungen der Versicherungsträger, gegen welche eine Einsprache  
ausgeschlossen ist, gemäss Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober  
2000<sup>1</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);
- b. Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle gemäss Artikel 69  
Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>2</sup> über die  
Invalidenversicherung (IVG);
- c. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchs-  
berechtigten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>3</sup> über  
die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung  
gemäss Artikel 85 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17.  
Dezember 2004<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonrechtlicher  
Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen, gegen  
welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss § 40 des Familien-  
zulagengesetzes vom 9. Juni 2005<sup>5</sup>.
- b. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse des Kan-  
tons Basel-Landschaft gemäss § 15 des Einführungsgesetzes vom 25. März  
1996<sup>6</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG).

### § 55 Absätze 1 und 3

<sup>1</sup> Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die  
präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantons-  
gerichts durch Präsidialentscheid.

<sup>3</sup> Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidieren-  
de Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen.

### § 56

Aufgehoben.

<sup>1</sup> SR 830.1  
<sup>2</sup> SR 831.20  
<sup>3</sup> SR 831.40  
<sup>4</sup> SR 960.01  
<sup>5</sup> GS 35.689, SGS 838  
<sup>6</sup> GS 32.474, SGS 362

**§ 57 Buchstabe a**

Vor dem Kantonsgericht können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;

**§ 57a Beschwerdebefugnis**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

**§ 57b Fristen**

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen des Bundesrechts innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Artikel 38 - 41 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>1</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind sinngemäss anwendbar.

**§ 58 Änderung der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden.

<sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren kann es eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist.

<sup>3</sup> Im Klageverfahren kann es der klagenden Partei mehr zusprechen, als diese verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

**II.**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>2</sup> (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

**§ 8a Trennung und Vereinigung von Verfahren**

<sup>1</sup> Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die verfahrensleitende Instanz die Verfahren vereinigen.

<sup>1</sup> SR 830.1  
<sup>2</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>2</sup> Die verfahrensleitende Instanz kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

**III.**

Das Gesetz vom 25. Juni 1981<sup>1</sup> über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:

**§ 14 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet über Gesuche um vollständigen oder teilweisen Steuererlass.

**IV.**

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994<sup>2</sup> zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

**§ 16 Rechtsschutz und Strafverfahren**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft kann innerhalb von 30 Tagen bei dieser schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der IV-Stelle Basel-Landschaft kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen wie Vergehen, Übertretungen und Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Sache der ordentlichen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.

<sup>1</sup> GS 27.762, SGS 341  
<sup>2</sup> GS 31.882, SGS 831

**V.**

Das Gesetz vom 25. März 1999<sup>1</sup> über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (ALVG) wird wie folgt geändert:

**§ 16 Absatz 1**

<sup>1</sup> Beschwerdeinstanz im Rahmen der Arbeitslosenversicherung für Einspracheentscheide des KIGA, der RAV und der Öffentlichen Arbeitslosenkasse oder für Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, ist das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht.

**VI.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung<sup>2</sup>.

Liestal, 24. Januar 2008

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Maag  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> GS 33.790, SGS 837

<sup>2</sup> Vom Regierungsrat am 17. Juni 2008 auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.